

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Göttingen. — Direktor: Prof. Dr. *Jungmichel*.)

Über das Berufsgeheimnis des beamteten Arztes als gerichtlicher Sachverständiger¹.

Von
G. Jungmichel.

(Eingegangen am 28. Februar 1943.)

Die Vorlesung über gerichtliche Medizin in München, wo der Jubilar, dem dieses Heft gewidmet ist, seit 30 Jahren wirkt, zerfiel in zwei Teile, von denen Teil A „die Rechte und Pflichten des Arztes mit besonderer Berücksichtigung der Gutachtertätigkeit, u. a. in strafrechtlichen, zivilrechtlichen und versicherungsrechtlichen Fragen, Sachverständigengutachten und Berufsgeheimnis“ umfaßte, während Teil B die eigentliche gerichtliche Medizin enthielt. Es war dabei Brauch, daß der Chef den Teil B in der ihm eigenen meisterhaften Art den Studenten nahebrachte, während der Teil A von dem jeweiligen I. Assistenten gelesen wurde. Bei der Bedeutung des Teiles A jedoch ließ es sich der Chef nicht nehmen, vor Beginn dieser Vorlesung seinem jüngeren Mitarbeiter grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Fragen zu machen, ihm aber insbesondere die Heiligkeit des Berufsgeheimnisses, auf dem ja letztendlich das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Krankem beruht, vor Augen zu führen. Und gern und oft hat dieses Thema — nicht nur innerhalb des Dienstes — dem Lehrer Veranlassung gegeben, seinen Schülern die Gedankengänge des erfahrenen und gerichtlichen Sachverständigen nahezubringen.

Das ärztliche Berufsgeheimnis, wie es jetzt im § 13 der Reichsärzteordnung (RÄO.) niedergelegt ist, hat nach seiner Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt vom 13. XII. 1935 bis heute eine vielfache Beleuchtung von ärztlichen und juristischen Kennern erfahren. Am eingehendsten hat sich kürzlich mit dem ärztlichen Berufsgeheimnis beschäftigt *Eberhard Schmidt*. Über die Schweigepflicht des praktisch tätigen Arztes dürfte heute im wesentlichen Klarheit herrschen, wenn auch nicht bestritten werden kann, daß je nach der subjektiven Einstellung des einzelnen Arztes verschiedene Auffassungen bestehen können hinsichtlich der beiden Grundpfeiler des Berufsgeheimnisses, der „Pflichterfüllung“ und der „Güterabwägung“. Daß es noch einzelne

¹ Zum 70. Geburtstage meines hochverehrten Freundes und Lehrers Professor Dr. *Merkel* (München) am 7. VI. 1943.

ungeklärte Fragen, wie z. B. über die Erlaubniserteilung zur Sektion und damit zusammenhängende Erörterungen hinsichtlich der Schweigepflicht gibt, haben *B. Mueller* und *W. Schmitz* gezeigt.

Umstritten jedoch ist heute noch das Berufsgeheimnis des beamteten Arztes, wenn er als gerichtlicher Sachverständiger tätig ist. Die Entscheidung RGSt., 61, 384—385, hat zu dieser Frage, soweit sie den vom Gericht beauftragten Arzt allgemein betrifft, zwar eingehend Stellung genommen (s. a. *Eb. Schmidt*), indessen sind die Ansichten darüber keineswegs einheitlich (s. *Kallfelz*). *Eb. Schmidt* weist darauf hin, daß in derartigen Fällen „nicht das von § 300 StGB. (§ 13 RÄO.) allein gemeinte und geschützte Verhältnis eines Arztes zum hilfesuchenden Kranken gegeben“ sei und daß deshalb alle gesetzlichen Vorschriften, die von diesem Verhältnis ausgehen, als unanwendbar angesehen werden müßten. Das gelte auch für die Vorschriften aus den §§ 53 Nr. 3, 76 StPO., §§ 383 Nr. 5, 408 ZPO. Weder bestehe in einem solchen Fall eine Schweigepflicht noch ein Aussageverweigerungsrecht. Das Reichsgericht beschränkt in dieser Entscheidung den Fortfall der Schweigepflicht nur auf das, was der Arzt „im Rahmen des ihm aufgetragenen Gutachtens“ erfährt. Es setzt dann wörtlich fort: „Eine andere Beurteilung der Sachlage würde in Frage kommen, soweit es sich um Wahrnehmungen handelt, die sich auf *freiwillige*, mit dem Gutachten in *keinem* Zusammenhange stehende Mitteilungen der untersuchten Personen stützen, bezüglich deren nach den Umständen des Falles die Annahme geboten ist, daß sie unter der *Voraussetzung* der *Geheimhaltung* gemacht worden sind.“ Abschließend wird auf die — in diesem Zusammenhang nicht näher interessierende — Entscheidung RGSt. 57, 63—67, verwiesen.

Insoweit würde dann der Arzt — so meint *Eb. Schmidt* —, der sich solche Mitteilungen machen läßt, jenes „echt ärztliche Vertrauensverhältnis entstehen lassen, auf dessen Entstehen der Untersuchte ja nun auch vertraut“. Wenn der untersuchende Arzt das vermeiden und dafür sorgen will, daß seine Gutachterrolle völlig unberührt bleibt, dann müsse er den Untersuchten verständigen, daß er Mitteilungen solcher Art nicht entgegenzunehmen wünsche. Dieser Ansicht des Reichsgerichts ist teils zugestimmt, teils widersprochen worden (s. *R. Lehmann, Löwe, Schumacher, Kallfelz*). *Kallfelz* sagt z. B., daß der Arzt immer Arzt sei und in erster Linie immer unter dem Gesetz des ärztlichen Standes stehe.

Wird nun ein beamteter Arzt vom *Gericht* mit der Untersuchung eines Angeklagten auf seinen Geisteszustand — also im Strafverfahren¹ — beauftragt, so ist es selbstverständlich Pflicht des Sachverständigen,

¹ *Liertz* und *Paffrath* bemerken im „Handbuch des Arztrechts“, S. 106, daß im *allgemeinen* den Arzt im Strafprozeß eine Schweigepflicht nicht treffe.

alles das entweder bereits in dem schriftlichen Gutachten oder in dem mündlich vorgetragenen Gutachten in der Hauptverhandlung über die Persönlichkeit des Angeklagten vorzutragen, was ihm von diesem gesagt worden ist und zur Begründung des Gutachtens hinsichtlich des Geisteszustandes gehört. Der Angeklagte weiß auch fast stets, daß die dem Sachverständigen in den Untersuchungen gemachten Angaben von diesem dem Gericht in dem Gutachten mitgeteilt werden, wenn sie für die Untersuchung von Bedeutung sind. Er wird daher auch stets bemüht sein, Tatsachen nicht mitzuteilen, die für ihn irgendwie ungünstig sein könnten.

In einer *Strafsache* für eine auswärtige Staatsanwaltschaft, in der wir um ein Obergutachten ersucht waren, lag das Gutachten eines anderen Gerichtsarztes vor, der bei dem Angeklagten eine progressive Paralyse diagnostiziert und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB. grundsätzlich festgestellt hatte. Für die Zeit der strafbaren Handlung — es hatte sich um eine Anklage wegen versuchter Notzucht gehandelt — wurde „infolge des Alkoholgenusses ein erhöhter krankhafter Zustand der Geistestätigkeit“ angenommen, „der sehr wahrscheinlich die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB. bedingt“. Zunächst machte der Angeklagte in den hiesigen Untersuchungen auch uns Angaben dahin, daß er sich infolge seines Alkoholgenusses an den Ablauf der Geschehnisse am Tatabend so gut wie nicht mehr erinnere. Mit seiner Zustimmung wurde dann ein Alkoholversuch angestellt, bei dem dieselben Mengen und dieselbe Art der Getränke genossen wurden, die der Angeklagte an dem Tatabend getrunken haben wollte. Im Verlaufe dieses Alkoholversuches, bei dem der höchste Alkoholgehalt im Blut $1,4\text{‰}$ betrug, aber keine deutlichen Trunkenheitssymptome bei dem chronischen Alkoholiker festzustellen waren, gab uns der Angeklagte an, daß er sich sehr wohl der gesamten Vorgänge des Abends erinnern könne und keineswegs einen Erinnerungsdefekt durch akuten Alkoholmißbrauch gehabt hätte. Diese in Gegenwart meines Mitarbeiters und eines Gefängnisbeamten während des Alkoholversuches gemachten Äußerungen wiederholte W. trotz des Hinweises, daß sie in dem Gutachten verwertet würden, im Laufe des Versuches noch mehrfach. Auch am nächsten Tage und in den weiteren Untersuchungen stand W. zu diesen Äußerungen. Im übrigen lag bei ihm sicher keine progressive Paralyse vor. Es hatte sich bei ihm um einen chronischen Alkoholiker gehandelt mit entsprechenden, auf chronischen Alkoholmißbrauch zurückzuführenden psychischen Veränderungen. Die Voraussetzungen des § 51 StGB. lagen weder für den Abs. 1 noch 2 vor.

Es konnten daher diese seine Äußerungen auch im Gutachten ohne Bedenken verwertet werden, zumal der Angeklagte sie in der Hauptverhandlung selbst wiederholte.

Es erhebt sich nunmehr die Frage, wie man als beamteter Arzt hätte handeln können bzw. müssen, wenn W. dieses Geständnis bezüglich Nichtvorhandenseins seines früher angegebenen Erinnerungsdefektes nur während des Alkoholversuches gemacht hätte. Da bei W. keinerlei Schwachsinn bestand und er selbst sich auch über die Bedeutung der Untersuchung auf den Geisteszustand im klaren war, der Alkoholversuch mit seiner Zustimmung angestellt wurde und schließlich keine stärkeren Trunkenheitszeichen bei W. objektiv festzustellen waren, hätte ich in diesem Fall keine Bedenken gehabt, die nur während des Alkoholversuchs gemachten Angaben auch im Gutachten zu verwerfen.

Darüber hinaus wäre in diesem Fall der Sachverständige nach meiner Auffassung sogar verpflichtet gewesen, diese Beobachtung während des Alkoholversuches im Gutachten mitzuteilen.

Wesentlich anders würden jedoch die Verhältnisse bezüglich Schweigepflicht liegen in der folgenden *Strafsache*, in der wir tätig waren. Die 16 Jahre alte K. M. wird, nachdem sie mit jungen Männern in einer Gastwirtschaft erheblich getrunken hatte, in völlig betrunkenem Zustand von dreien dieser Männer geschlechtlich mißbraucht. In dem Ermittlungsverfahren wird 7 Wochen nach der Tat eine Begutachtung auf Ersuchen des zuständigen Oberstaatsanwaltes darüber erstattet, ob die M. defloriert ist und ob nach dem Befund die Defloration bereits vor längerer Zeit erfolgt sein muß oder ob sie am Tage der den Beschuldigten zur Last gelegten Tat (also 7 Wochen vorher) erfolgt sein kann.

Die gemeinsam mit dem Oberarzt einer Frauenklinik vorgenommene Begutachtung faßten wir folgendermaßen zusammen: „Die Frage der Staatsanwaltschaft ist dahin zu beantworten, daß die M. defloriert ist. Ob die Defloration am 6. X. (dem Tattage) oder schon vorher erfolgt ist, läßt sich nach dem jetzigen Befund nicht sagen. Ein Einriß des Hymens am Tattage kann bis zum Tage der Untersuchung (7 Wochen später) völlig vernarbt sein.

Eine Aussage darüber, ob die M. am Tattage oder vorher defloriert ist, kann somit nach dem Untersuchungsbefund nicht gemacht werden.“

Diesen letzten Absatz dieser Zusammenfassung hatten wir absichtlich im Text gesperrt, weil die M. in einer sehr eingehenden Rücksprache mir zunächst angegeben hatte, daß sie noch niemals in ihrem Leben Geschlechtsverkehr gehabt hätte. Das Verhalten der M. bei diesen Angaben erschien auffällig. Sie war dabei etwas verlegen und zurückhaltend, während sie sonst bei Rede und Gegenrede ein wesentlich freieres Verhalten zeigte. Ich habe daraufhin der M. gesagt, daß ich ein ärztliches Berufsgeheimnis hätte und daß sie überzeugt sein könne, daß ich die Beantwortung der nächsten Fragen, die ich an sie richten würde, nicht im Gutachten aufnehmen würde. Sie hat mir dann unter diesem Hinweis zugegeben, bereits 1½ Jahre vor dem Ereignis mit

einem jungen Mann vollendeten Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Ich habe mich nicht berechtigt gesehen, diese Angaben in meinem Gutachten wiederzugeben, fühlte mich jedoch nach übereinstimmender Ansicht mit dem zweiten Gutachter und auf Grund allgemeiner Erfahrungen berechtigt und verpflichtet, das Gericht besonders darauf hinzuweisen, daß eine Aussage über den Zeitpunkt der Defloration „nach dem objektiven Untersuchungsbefund“ nicht gegeben werden könne.

In der Hauptverhandlung, zu der keiner der beiden Gutachter geladen war, wiederholte die Verletzte die auch in den Akten befindliche Aussage, daß sie noch niemals Geschlechtsverkehr mit einem jungen Mann gehabt hätte und bereit wäre, das zu beschwören. Die Zeugin blieb als Verletzte unbeeidigt, da die Besorgnis nicht von der Hand zu weisen war, daß hierdurch die Aussage von der Wahrheit hätte abgelenkt werden können.

Wie aber hätte sich der beamtete ärztliche Sachverständige verhalten müssen, wenn in seiner Anwesenheit die Verletzte tatsächlich den Eid hätte leisten wollen?

Er würde wohl in einem derartigen Fall den Vorsitzenden bitten, vor der Eidesleistung der Verletzten nochmals mit ihr reden zu dürfen. Bei dieser Rücksprache würde er die Verletzte darauf hinweisen, daß man als Arzt zwar sein Berufsgeheimnis hätte, zur Verhütung aber dieses von ihr leichtfertig zu leistenden Meineides aus „der Erfüllung einer Rechtspflicht oder sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck“ (§ 13 Abs. 3 RÄO.) heraus sich doch jetzt veranlaßt sehen würde zu reden. Ich glaube, daß in derartigen Fällen die Betreffenden von der Leistung eines Meineides zurückgehalten werden können und daß ein solches Verhalten des beamteten Sachverständigen auch in rechtlicher und sittlicher Hinsicht seine Anerkennung finden würde.

In einer *Unterhaltssache* wurde der Kindesmutter im hiesigen Institut Blut entnommen. Dabei machte sie einen recht befangenen Eindruck und bestritt zunächst, ebenso wie bislang im Unterhaltsprozeß, außer mit dem Beklagten mit irgendeinem anderen Manne Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Schließlich gab sie doch einen zweiten Mann an. Tatsächlich konnte der Beklagte ausgeschlossen werden. Da sie zunächst die Angaben über den Mehrverkehrszeugen unter Hinweis auf das Berufsgeheimnis gemacht hatte, konnten diese ohne Zustimmung der Kindesmutter dem Gerichte nicht mitgeteilt werden. Bei der Blutentnahme jedoch gestattete die Kindesmutter dem Arzte, daß ihre Angaben über den Mehrverkehrszeugen an das Gericht weitergeleitet werden dürften.

Das Blut des Mehrverkehrszeugen wurde untersucht. Er war gleichfalls auszuschließen. Im übrigen bestritt der Mehrverkehrszeuge den

Geschlechtsverkehr. Weiteren Mehrverkehr gab die Kindesmutter nicht zu, insbesondere nicht mit einem im Polenfeldzuge gefallenen Manne, der aber nach der Sachlage sehr wohl in Frage kam.

In diesem Falle hätte allein das Ergebnis der Blutuntersuchung die Angaben der Kindesmutter, die ja nur mit dem Beklagten Geschlechtsverkehr gehabt haben wollte, als unrichtig aufgezeigt. Ein „Reden“ des beamteten sachverständigen Arztes — auch ohne Zustimmung des „Geheimnisherrn“ — hätte sich somit erübrigt.

Die Mutter eines unehelichen Kindes ist nun tatsächlich nach der neuesten Rechtsprechung nicht verpflichtet, den Namen des Erzeugers zu nennen; sie kann auch nicht wegen eines Verstoßes gegen das Personenstandsgesetz bestraft werden (s. RMBliV. 1939, 61, und D.R. 1940, 1848).

Wenn also die Rechtsprechung der Kindesmutter dieses Geheimnis zubilligt und sie dieses ihr persönliches Geheimnis lediglich unter Hinweis auf die Schweigepflicht des Arztes letzterem mitteilt, ist der Arzt meines Erachtens nicht berechtigt, selbst wenn er beamteter Arzt ist, dieses Geheimnis der Mutter preiszugeben.

Sehr ähnlich lag der folgende Fall, auch eine *Unterhaltsklage*: Die 15 Jahre alte, unter Amtsvormundschaft stehende K. wurde schwanger. Sie hatte zunächst Notzucht durch einen ihr unbekanntem Mann angegeben. Dann benannte sie als Schwängerer einen 44 Jahre alten, verheirateten Hausnachbarn, der sie mehrfach unter Gewaltanwendung geschlechtlich mißbraucht hätte. Dieser bestritt, vollendeten Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, gab aber unsittliche Handlungen mit ihr zu. (Von dem Vergehen nach § 182 StGB. wurde der angebliche Schwängerer vom Amtsgericht freigesprochen. Der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung des zuständigen Oberstaatsanwaltes wurde stattgegeben und der Angeklagte wegen Beleidigung zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt.)

In dem Unterhaltsprozeß wurde die Blutuntersuchung durchgeführt und der von der Kindesmutter angegebene Schwängerer als Erzeuger ausgeschlossen.

Der Amtsvormund der K., der nun auch Amtsvormund des unehelichen Kindes der K. geworden war, wandte sich an mich mit der Frage, wie man bei der Kindesmutter zur Ermittlung des Erzeugers ihres unehelichen Kindes weiterkäme. Es wurde verabredet, daß die Kindesmutter in das Institut bestellt würde. Bei dieser Unterredung bestritt die Kindesmutter zunächst jeglichen Geschlechtsverkehr mit einem anderen Manne als dem früher von ihr angegebenen Nachbarn. Es wurde ihr dann bedeutet, daß ich ein Berufsgeheimnis hätte und daß sie mir unter Hinweis auf dieses Berufsgeheimnis den Erzeuger ihres Kindes nennen könne, ohne Gefahr zu laufen, daß ich den von ihr allenfalls angegebenen

Erzeuger dem Gericht oder dem Amtsvorstand mitteilen würde. Die Kindesmutter gab auf Grund dieses Hinweises als Erzeuger des Kindes einen weiteren Mann an. Nach der Unterredung nun wollte der Amtsvormund erfahren, was die Kindesmutter ausgesagt hätte; es entstand eine schwierige Rechtslage. Die Kindesmutter war noch nicht mündig und stand deswegen unter Amtsvormundschaft; mithin wäre ihr Amtsvormund berechtigt gewesen, den Arzt von seiner Schweigepflicht zu endbinden, um so den Erzeuger des Kindes zu erfahren. Ich hielt jedoch diesen an sich wohl rechtlich gangbaren und auch vertretbaren Weg nicht für ehrlich, da die Kindesmutter mir doch nur unter Hinweis auf mein Berufsgeheimnis — ohne daß sie über die Rechtslage unterrichtet war und von der Möglichkeit der Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht durch Eltern oder Vormund wissen konnte — den Erzeuger ihres Kindes genannt hatte. Da ferner besondere strafrechtliche Umstände für die Kindesmutter durch den zugegebenen Geschlechtsverkehr mit dem angeblichen Erzeuger des Kindes vorlagen, hätte sie, die mir ihr Geheimnis anvertraut hatte, sich selbst einer strafbaren Handlung bezichtigt und damit der Strafverfolgung ausgesetzt.

Der sehr erfahrene Amtsvormund zeigte Verständnis für meine Einstellung, zumal die Kindesmutter mir zugesagt hatte, sich zu überlegen, ob sie auch ihrem Amtsvormund dieselben Angaben machen wolle. Tatsächlich erfolgte dies, so daß nunmehr dieser in einem erheblichen Gewissenskonflikt steht.

Der von der Kindesmutter benannte Erzeuger ließ bei sich — ohne Mitwirkung des Amtsvormundes oder des für die Unterhaltsklage zuständigen Amtsgerichts — eine Blutentnahme durchführen; er konnte auch keineswegs als Erzeuger ausgeschlossen werden.

Da die Kindesmutter in vorliegendem Falle selbst noch nicht mündig ist und unter Amtsvormundschaft steht, hat der beamtete Arzt keine Veranlassung, dem Amtsgericht von den Angaben der Kindesmutter und dem Ausfall der Blutuntersuchung Mitteilung zu machen; das wäre Aufgabe des Amtsvormundes, der von dem Ergebnis der Blutuntersuchung unterrichtet ist. Bei dieser Feststellung soll keineswegs verkannt werden, daß der heutige Staat ein sehr großes Interesse an der tatsächlichen Feststellung der Vaterschaft eines Mannes gegenüber einem Kinde hat.

In einer *Ehescheidungssache* war ich vom Landgericht ersucht worden, „die Parteien zur Anhörung und Untersuchung zu laden und ein schriftliches Gutachten darüber zu erstatten, ob der Beklagte nicht in der Lage wäre, einen normalen Beischlaf auszuüben und Kinder zu erzeugen und ob er in den letzten Jahren vergeblich den ehelichen Verkehr auch nur versucht hätte, wenn die Klägerin ihn vorher auf diese eheliche Pflicht

aufmerksam gemacht hätte, und ob die Unfähigkeit zur Beiwohnung bereits vor Eingehung der Ehe bestanden hätte“.

Auf die Behauptung des Beklagten hin sollte die Untersuchung sich darauf erstrecken, „ob der Beklagte doch in der Lage wäre, den Beischlaf zu vollziehen, und nur deshalb nicht zum ehelichen Verkehr geneigt gewesen wäre, weil die Klägerin ihn oft gehänselt und spöttisch behandelt hätte“; ferner, ob die Klägerin unfruchtbar sei.

Die letzte Frage wurde in organischer Hinsicht auf mein Ersuchen durch eine Frauenklinik dahingehend beantwortet, daß keine Anhaltspunkte dafür beständen, daß die Beklagte keine Kinder empfangen könne. Eine Zeugungsunfähigkeit konnte bei dem Kläger durch Untersuchung des Spermas ausgeschlossen werden.

Beide Teile machten in den weiteren Rücksprachen eingehende Angaben, waren jedoch zunächst nicht geneigt, dem Sachverständigen näheren Einblick in ihre sexuelle Vorstellungswelt zu gewähren. Dies war erst möglich, nachdem beiden Teilen versichert war, daß, wenn sie gewillt wären, über dieses Gebiet Aussagen zu machen, diese ihre Aussagen nicht ohne ihr Einverständnis in dem Gutachten verwertet würden.

Auf diese Weise gelang es tatsächlich, einen tieferen Einblick in die Gesamtsituation zu erhalten. Bei dem *Kläger* hatte es sich um einen ausgesprochen passiven Menschen mit entsprechender Passivität auf sexuellem Gebiet gehandelt, bei gleichzeitig bestehender Neigung zu abartigen sexuellen Handlungen. Die *Klägerin* war eine körperlich und geistig gesunde Frau und ihrer Persönlichkeit nach auch in sexueller Hinsicht als durchaus aktiv und normal zu bezeichnen; sie hatte in mittelbarer Übereinstimmung mit dem Akteninhalt in der Untersuchung auch — unter Hinweis auf das ärztliche Berufsgeheimnis — zugegeben, mit anderen Männern normalen Geschlechtsverkehr gepflogen zu haben.

Die Ursache des Fehlens des gegenseitigen Verständnisses der beiden Ehepartner, insbesondere auch in sexueller Hinsicht, war daher mehr in der Gesamtpersönlichkeit des Ehemannes als in der seiner Ehefrau zu suchen.

Das Landgericht würdigte dieses Gutachten, das zu einem Ergebnis nur hatte kommen können, weil beide Teile erst im Hinblick auf das Berufsgeheimnis entsprechende Angaben gemacht hatten, dahin, daß die seinerzeit geschlossene Ehe aufgehoben wurde.

Ein derartiges Gutachten ist natürlich, wie die meisten unserer Tätigkeit, sehr verantwortungsvoll und auch in seiner Würdigung eine Vertrauenssache des Gerichts gegenüber dem beamteten Arzt.

Man würde in vielen dieser Fälle zu keinem sicheren Urteil kommen — und damit wäre weder dem Kläger noch dem Beklagten noch dem Gericht gedient —, wenn man sich nicht solche Mitteilungen unter dem

Berufsgeheimnis hätte machen lassen, durch die erst ein „echt ärztliches Vertrauensverhältnis“ entstanden ist. Ich halte es daher in manchen dieser Fälle, selbstverständlich nicht in allen, für durchaus angebracht, ein solches echt ärztliches Vertrauensverhältnis zwischen den Untersuchten und dem beamteten Arzt herbeizuführen.

Will, wie *Eb. Schmidt* durchaus zutreffend bemerkt, der untersuchende Arzt das aber vermeiden, dann muß er — siehe oben — den Untersuchten verständigen, daß er Mitteilungen solcher Art nicht entgegenzunehmen wünscht.

Es wird sicher Sachverständige geben, die derartige Mitteilungen nicht wünschen bzw. auch nicht für richtig halten, damit ihre vom Gericht übertragene Gutachterrolle „völlig unberührt“ bleiben soll.

Ob und inwieweit jedoch in einzelnen Fällen der Rechtsprechung damit gedient ist, muß dahingestellt bleiben; und wenn das Gericht dem erfahrenen beamteten Sachverständigen insoweit vertraut, daß er zu solchen schwierigen Fragen eingehend Stellung nehmen soll, so ist in diesem Vertrauen auch beinhaltet, daß das Gericht selbstverständlich bei dem Sachverständigen voraussetzen darf, daß er die unter Hinweis auf das Berufsgeheimnis mitgeteilten Tatsachen gemäß seinem etwa zu leistenden Sachverständigeneid objektiv („unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen“) verwertet.

Ähnlich bin ich in zwei weiteren *Ehescheidungsverfahren* vorgegangen. In beiden Fällen hatte es sich um zum Teil sehr differenzierte, äußerst sensible Persönlichkeiten gehandelt, die zunächst bei den eingehenden Untersuchungen in ihren Angaben lediglich oberflächliche Dinge aus der Ehe dem Untersucher mitteilten, aus denen eine sachgemäße Beurteilung über die eigentlichen tieferen Zusammenhänge nicht gegeben werden konnte. Erst auf Grund mehrfacher Versicherungen, daß auch der beamtete Arzt ein Berufsgeheimnis hätte, nach welchem er nicht verpflichtet wäre, die ihm unter dieser Voraussetzung gemachten Mitteilungen im Gutachten wörtlich anzuführen, gelang es, einen Einblick in die tatsächlichen Gegebenheiten zu erlangen. Dadurch war dann ein Gutachten möglich, welches dem Gericht für seine Urteilsfindung Anhaltspunkte geben konnte.

Ich möchte daher grundsätzlich der von *Eb. Schmidt* näher erörterten Auffassung auf Grund der Entscheidung Bd 61, S, 384, RGSt., nicht beipflichten; ich bin vielmehr der Ansicht, daß auch beamtete ärztliche Sachverständige, wenn sie in einem Gerichtsverfahren als Gutachter tätig sind, ein Berufsgeheimnis haben *können*. Sollte natürlich z. B. ein des Mordes Beschuldigter, der auf seinen Geisteszustand untersucht wird, dem Arzt bei der Untersuchung, entgegen seinen bisherigen Aussagen, ein Geständnis ablegen — gegebenenfalls selbst nach Hinweis auf das Berufsgeheimnis —, dann wäre gerade der „beamtete Arzt“

verpflichtet, auf Grund § 13 Abs. 3 RÄO. doch dem Gericht davon Mitteilung zu machen.

Ob und inwieweit auch im Einzelfall der beamtete und praktische Arzt gemäß § 139 bzw. § 139a StGB. und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Reichsärzteordnung bzw. Berufsordnung zur Mithilfe bei Aufklärung eines selbst schon verübten Verbrechens verpflichtet ist, müßte dem „gesunden Volksempfinden“ des einzelnen Arztes unter Beachtung der beiden Grundprinzipien der Reichsärzteordnung, der Pflichterfüllung und Güterabwägung, überlassen bleiben.

Daß es sowohl für den beamteten als auch für den praktischen Arzt in gewissen Fällen richtiger sein kann, den von ihm erhobenen Befund dem Untersuchten selbst nicht mitzuteilen, ja, sogar die Versicherungsträger zu bitten, dem Kranken keinen Einblick in die Akten zu gewähren, sei an dieser Stelle kurz erwähnt. Über diese Frage soll demnächst an anderer Stelle ausführlicher berichtet werden.

Es konnten in diesen Ausführungen nicht alle möglichen Gesichtspunkte Erörterung finden, zumal nur beabsichtigt war, das Berufsgeheimnis des beamteten Arztes gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft an eigenen, selbst bearbeiteten Beispielen zu beleuchten. Daß unter dem Zeichen des totalen Krieges andere Rücksichten geltend gemacht werden können, sei abschließend hervorgehoben.

Zusammenfassend ergibt sich somit, daß das Berufsgeheimnis mit seinen Rechten und Pflichten weiterhin ein „nobile officium“ des Arztes (*Neukamp*) ist, das auch für den beamteten, als Sachverständiger tätigen Arzt unter gewissen Voraussetzungen gegeben sein kann.

Der beamtete Arzt muß sich jedoch gerade der besonderen Schwierigkeiten in solchen Fällen bewußt sein und durch die Fassung seines Gutachtens auch das ihm vom Gericht insoweit entgegengebrachte Vertrauen rechtfertigen.

Bei einer solchen gegenseitigen Wechselwirkung kann nur Vorteil haben das objektive Recht, an dessen Gestaltung auch gerade der beamtete Arzt als Sachverständiger mit zu dienen berufen ist.

Literaturverzeichnis.

- Kallfelz, W.*, Ärztl. Sachverst.ztg 48, 23 (1942). — *Lehmann, R.*, Löwe, zit. bei *Eb. Schmidt*. — *Liertz-Pajfrath*, Handbuch des Arztrechts. Düsseldorf: L. Schwann. — *Mueller, B.*, u. *W. Schmitz*, Med. Welt 1940, 1075. — *Neukamp*, Klin. Wschr. 31, 1106 (1936). — *Schmidt, Eb.*, Leipz. rechtswiss. Studien 1939, H. 16 (Berufsgeheimnis: S. 3—69). — *Schumacher*, Veröff. Med.verw. 35, H. 9 (1931).